

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Fischereirecht gründet bislang auf das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019. Wesentliche Veränderungen in der Fischerei in den vergangenen Jahren wurden im bisher geltenden Recht nicht berücksichtigt. So zB war es bislang nicht erforderlich, dass zur Erlangung einer Jahresfischereikarte eine Prüfung abgelegt werden muss, so wie dies in anderen Bundesländern bereits länger üblich ist. Auch die fischereilichen Verbote und Strafbestimmungen waren nicht mehr zeitgemäß.

Lösung:

Die einzig taugliche Lösung für eine zeitgemäße Regulierung der Fischerei ist daher ein neues Fischereigesetz. Mit dem vorliegenden Burgenländischen Fischereigesetz 2022 werden zeitgemäße Bestimmungen geschaffen. So werden nunmehr Begriffe legaldefiniert, der Geltungsbereich klar festgelegt, die freie Vergabe wie im Jagdrecht ermöglicht, ein digitaler Fischereikataster gesetzlich ermöglicht, Prüfungen zum Erwerb der Jahresfischereikarte und für Fischereischutzorgane eingeführt oder die Strafbestimmungen neu geregelt.

Alternativen:

Auf Grund der Tatsache, dass das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019, wichtige Bestimmungen nicht enthielt, war eine Neufassung des Fischereirechts erforderlich. Dazu gibt es keine Alternativen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art 97 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2021, muss für die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 34 hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Zudem ist ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG durchzuführen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014, S. 35, umgesetzt. Weiters wird das Übereinkommen von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und die darauf Bezug nehmende Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C 664/15 „Protect“, u.v.m.), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, in das Burgenländische Fischereirecht aufgenommen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) wurde am 27. April 2016 beschlossen und ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Auch diese wird im vorliegenden Gesetz umgesetzt.

Kosten:

Voraussichtlich werden Kosten von rund 90.000 Euro angenommen. Diese entstehen insbesondere für die Erstellung des Katasters gemäß § 14 sowie für Vorbereitung der Prüfungen zur Eignung.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auf die Klimaverträglichkeit hat das vorliegende Gesetz keine Auswirkungen. Hinsichtlich der umweltpolitischen Aspekte ist festzuhalten, dass einige Fangmethoden nunmehr strafbar sind und auch beim Aussetzen auf die Art der Wassertiere mehr Wert gelegt werden soll.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Ziele des Fischereigesetzes wurden in § 1 neu gefasst, wobei der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere und die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser in den Mittelpunkt gestellt werden. Klar geregelt wird nun auch, dass das Fischereigesetz auch für Angelteiche gilt, jedoch auf Fischwasser, die der landwirtschaftlich tierischen oder tierzüchterischen Produktion dienen, keine Anwendung findet. Bei den Begriffsbestimmungen werden nun zahlreiche Begriffe legaldefiniert, ua. Fischwasser, Angelteiche, Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte, Lizenznehmer oder die waidgerechte Fischerei. Im Gegensatz zu bisher sind Fischereireviere nicht mehr ausschließlich zu versteigern sondern können auch im Wege der freien Verpachtung bei Vorlage eines Fischereikonzepts und eines zwei Drittel Beschlusses der Fischereiberechtigten vergeben werden. Damit sollen Bemühungen jener unterstützt werden, die nicht kommerzielle Interessen in den Vordergrund stellen, sondern die Fischerei auch wegen der Artenvielfalt, des Gewässerschutzes oder beispielsweise der Jugendarbeit betreiben. Die Pachtverträge sind auch weiterhin von der Behörde zu genehmigen. Hinsichtlich der Verpachtung von Angelteichen besteht nur die Einschränkung, dass diese nur an Personen verpachtet werden dürfen, die die Pachtfähigkeit besitzen.

So wie im Jagdrecht auch, soll auch die Fischereiverwaltung digital werden. Mit der Bestimmung des § 14 wird der Fischereikataster geregelt, der die Behörde zur Datenverarbeitung ermächtigt und die Daten über die Fischerei enthalten soll.

Zu Vertretung der Fischereiberechtigten werden zukünftig Fischereigebietsvertreterinnen und Fischereigebietsvertreter unter Aufsicht der Behörde gewählt.

Einen wichtigen Punkt im neuen Fischereigesetz nimmt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ein. Demnach hat die fischereiliche Bewirtschaftung von Fischwassern waidgerecht und unter Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Möglichkeiten zu erfolgen. Dabei haben die Fischereiberechtigten so vorzugehen, dass ein nach Art, Altersstruktur und Bestandsdichte der Beschaffenheit des Fischwassers entsprechender Wassertierbestand nach Möglichkeiten erhalten bleibt. Besatzmaßnahmen sind zukünftig bei der Behörde anzuzeigen, ein Besatzbuch ist zu führen. Fischereischutzorgane müssen zukünftig eine Prüfung ablegen. Dies dient nicht nur der besseren Ausbildung sondern auch ihrem persönlichen Schutz.

Zum Erhalt einer Burgenländischen Jahresfischereikarte ist der Nachweis der fischereilichen Eignung erforderlich. Dazu hat die Landesregierung Kurse anzubieten, die online abgehalten werden können. Diese Prüfung für die fischereiliche Eignung hat die Teilbereiche Wassertiere, Gewässerökologie, waidgerechte Fischerei, Fanggeräte, das Fischereigesetz, den Umgang mit Wassertieren und die Verwertung der Wassertiere zu enthalten.

Für die Gültigkeit der Jahresfischereikarte ist jährlich eine Fischereikartenabgabe zu entrichten, so wie dies schon bislang bei der Jagdkarte der Fall war.

Die Landesregierung hat auch weiterhin Schonzeiten und Brittelmaße mittels Verordnung vorzuschreiben. Die fischereilichen Verbote wurden um einige Fangmethoden erweitert. So ist zB das Fischen mittels Stechen, Anreißen, Prellen und Keulen ebenso verboten wie mit Luftfahrzeugen.

Neu eingeführt wird ein Landesfischereibeirat, der aus den Fischereireviervertretern gebildet wird.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Ziele

Ziel des Gesetzes ist neben dem Schutz von gefährdeten Wassertieren auch die nachhaltige und ordnungsgemäße Nutzung der Fischwasser. Insbesondere soll damit dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die Fischerei im Einklang mit dem Lebensraum der Wassertiere steht, der Tierschutz auch in erforderlichem Ausmaß umgesetzt wird, aber auch den Bemühungen der Fischereiberechtigten Rechnung getragen wird. Die Zumutbarkeit in Z 3 richtet sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung eines im Gesetz genannten Bestandes und Lebensraums.

Zu § 2 Geltungsbereich

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich. Die Ausnahme für die landwirtschaftliche Produktion gründet darauf, dass diesbezügliche Regelungen unter anderem in der 1 Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 geregelt sind und daher eine Zuständigkeit schon kompetenzrechtlich nicht möglich ist.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Definitionen dienen dazu Klarstellungen zu treffen, um es den Rechtsanwendern zu erleichtern. Zentraler Begriff des Fischereigesetzes ist natürlich die Fischerei. Klargestellt wird mit der Definition, dass nicht nur

der Fang der in Abs. 1 angeführten Wassertiere zur Fischerei gehört, sondern auch die Hege, die Aneignung und die Zucht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass die Hege und der Fang nachhaltig und im Rahmen der Gesetze ausgeführt werden müssen. Mit der Definition der Fischwasser in Abs. 3 wird klargestellt, dass auch Angelteiche beinhaltet sind und dieses Gesetz großteils auch auf Angelteiche anzuwenden ist. Die Definition von Altarmen und Ausständen ist insbesondere vor dem Hintergrund der ständigen Veränderung von Fluss- oder Bachläufen und der damit verbundenen Revierbildung und Revierabgrenzung von Bedeutung, damit festgelegt werden kann, welche Flussteile zu einem Revier gehören. Bei der Definition von Schonzeiten wird auf das absichtliche Fangen abgestellt, da bei der Fischerei natürlich nicht verhindert werden kann, dass auch Wassertiere gefangen werden, die noch zu schonen sind, während andere Wassertiere keine Schonzeit mehr genießen. Die konkrete Schonzeit- und Brittelmaßeinteilung erfolgt in einer Verordnung der Landesregierung. Fischereirechte können nicht nur einzelnen Personen zustehen, sondern auch Personenmehrheiten oder juristischen Personen, daher können auch diese Personen als Fischereiberechtigte geführt werden. Fischereiausübungsberechtigte Personen sind davon zu unterscheiden. Diese sind Inhaberinnen oder Inhaber von Fischereirechten meist auf Grund eines Pachtvertrages, die klassischen Fischereivereine usw. Als Lizenznehmer werden jene Personen bezeichnet, die sich an einem Fischwasser vom Fischereiausübungsberechtigten oder von einem Fischereiberechtigten eine Lizenz zum Fischen erwerben, sonst aber keine Rechte und Pflichten am Fischwasser haben. Der Umfang der Berechtigung dabei richtet sich dabei nach der privatrechtlichen Vereinbarung. Lizenznehmer müssen über eine gültige Fischereikarte verfügen.

Zu § 4 Fischereirecht

Im Gegensatz zum Jagdrecht ist das Fischereirecht nicht untrennbar mit Grund und Boden verbunden und kann daher auch veräußert werden. Es ist ein selbstständiges dingliches Recht, wenn es abgesondert vom Eigentum in Erscheinung tritt (OGH 31.10.1968). Ist dieses dingliche Recht mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden, dann ist es als Grunddienstbarkeit zu behandeln, andernfalls ist es ein unregelmäßiges, jedoch vererbliches und veräußerliches Servitut (VwGH 18.11.1992, 92/03/0227, 8.9.1998). Die Regelungen dazu enthält das Zivilrecht, Streitigkeiten daraus sind vor den ordentlichen Gerichten abzuhandeln. Der Nachweis, wem ein Fischereirecht an einem natürlichen oder künstlichen Gerinne zusteht, obliegt der- oder demjenigen, der das Recht für sich beansprucht. Kann der Nachweis nicht erfolgen, steht das Fischereirecht dem Land Burgenland zu.

Zu § 5 Fischereireviere

Die Einteilung der Fischwasser hat grundsätzlich von Amts wegen nach den Kriterien des Abs. 4 zu erfolgen. Die Erforderlichkeit der Einteilung in Reviere ergibt sich daraus, dass Fischereirechte an Gerinnen nicht durchgehend, sondern abgegrenzt, sind. Somit kann eine Einteilung der Fischzuchtbetriebe und Angelteiche unterbleiben.

Zu § 6 Eigenreviere

Einen wesentlichen Teil in der Fischerei an öffentlichen Gewässern nehmen die Eigenreviere ein. Diese können auf Antrag auch weiterhin gebildet werden, wenn der Antrag die genannten Punkte des Abs. 2 enthält. Ein Nachweis über das Fischereirecht ist dazu unumgänglich. Von Amts wegen kann eine Änderung insbesondere dann erforderlich sein, wenn Fischereireviere nicht mehr verpachtet werden können. Bei einer Neueinteilung ist die Behörde an § 5 Abs. 4 und an die Ziele des § 1 gebunden.

Zu § 7 Pachtreviere

Maßgeblich für die Reviereinteilung sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4. Vor allem auf Grund der sich ständig ändernden Umwelteinflüsse wird die Änderung der Reviere in Zukunft eine große Rolle spielen.

Zu § 8 Verpachtung von Fischereirevieren

Nunmehr ist klargestellt, dass auch Vereine pachten dürfen. Das Verbot, dass Fischereireviere nicht der freien Fischerei überlassen werden dürfen, hat vor allem den Hintergrund, dass eine Pflege im Sinne des § 1 gewährleistet ist. Dies ist allenfalls durch einen Fischereibewirtschafter sicherzustellen. Das vorzulegende Fischereikonzept hat den Zweck, dass Pachtungen nicht aus Jux und Tollerei erfolgen, sondern dass sich Pächterinnen und Pächter mit dem Revier auseinandersetzen und diesen Personen auch die Verantwortung bewusst wird, die sie mit der Pacht eines Revieres eingehen. Inhaltlich wird dieses Konzept nicht nur auf den Besatz einzugehen haben, sondern auch auf die konkrete Bewirtschaftung. Die Festlegung einer Pachtdauer von zehn Jahren soll gewährleisten, dass sowohl die Pächterinnen und Pächter als auch die Verpächterinnen und Verpächter Rechtssicherheit haben und Investitionen ins Revier planbar werden. Die verantwortliche Person, die der Behörde gegenüber bekannt zu geben ist, muss nicht unbedingt das zur Vertretung einer juristischen Person befugte Organ sein. Somit kann bei Vereinen auch eine andere Person genannt werden und muss nicht unbedingt der Obmann auch diese Funktion wahrnehmen.

Zu § 9 Versteigerungen

Um eine faire und transparente Versteigerung sicherzustellen, ist es unumgänglich, dass Versteigerungsbedingungen festgelegt werden. Daher ist auch die Kundmachung im Amtsblatt erforderlich.

Zu § 10 Freie Vergabe

Besonders im Bereich der Jagd hat es sich bewährt, dass Jagdreviere auch im Rahmen der freien Vergabe vergeben werden können. Daher wird nunmehr auch in der Fischerei diese Möglichkeit geschaffen. Verpächterinnen und Verpächter haben dadurch die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit jenen Pächtern fortzusetzen, die sich schon bislang bewährt hat. Das erhöhte Konsensquorum innerhalb der Verpächterseite wird damit begründet, dass es vor solchen Beschlüssen eine intensive Diskussion gibt und derartige Vergaben auf einer breiten Mehrheit aufbauen können.

Zu § 11 Aufhebung und Erlöschen von Verpachtungen

Die Genehmigung der Pachtverträge hat mit Bescheid zu erfolgen. Neben der Einhaltung des zwei Drittel Beschlusses bei der freien Vergabe ist bei Pachtverträgen, die auf Grund einer Versteigerung zu Stande gekommen sind, auch die Einhaltung der Versteigerungsbedingungen zu prüfen.

Zu § 12 Angelteiche

Um Eingriffe ins Privateigentum und in abgrenzbare Fischwasser, wie sie bei Angelteichen gegeben sind, zu vermeiden, gelten für die Verpachtung von Angelteichen andere Vorschriften als für Fischereireviere. Die Anzeigepflicht der Pachtverträge ist erforderlich, damit gewährleistet wird, dass nur pachtfähige Personen pachten und damit eine Eintragung in den Fischereikataster erfolgen kann und somit auch Ansprechpartner im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Zu § 13 Fischereigebiete

Da an natürlichen und künstlichen Gerinnen der Lebensraum der Wassertiere nicht an Reviergrenzen endet, ist es zweckmäßig, Fischereigebiete einzuteilen und über diese Fischereigebiete eine Vertretung der Fischereiberechtigten zu schaffen. Daher sind als Kriterium für die Zusammenfassung zu Gebieten insbesondere der räumliche Zusammenhang oder ein gleichwertiger Lebensraum anzusehen. Um hier auch den Fischereiberechtigten von Angelteichen die Möglichkeit der gemeinsamen Interessensvertretung zu geben, haben diese freiwillig die Möglichkeit, sich dem naheliegendsten bzw jenem Gebiet, mit dem ein wasserfachlicher Zusammenhang besteht, anzuschließen.

Zu § 14 Fischereikataster

Ein digital geführter Kataster, der den Anforderungen einer modernen Verwaltung gerecht wird, soll die Arbeit der Behörde erleichtern und die Fischerei und zu einer Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten führen. Die Datenbank soll auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen basieren.

Zu § 15 Fischereigebietsvertretung

Zur Vertretung der Interessen der Fischereiberechtigten, sind alle fünf Jahre Vertreter zu wählen. Die Zustimmungserklärung der Kandidaten ist erforderlich, um zu verhindern, dass Personen ohne ihr Wissen genannt werden. Die Organisation durch die Bezirksverwaltungsbehörde soll gewährleisten, dass die Vertretungen regelmäßig gewählt werden und durch die offizielle Wahl auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der Vertretung und der Behörde aufgebaut wird.

Zu § 16 Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Nur eine ordnungsgemäße und waidgerechte Fischereiausübung kann gewährleisten, dass die Fischerei nachhaltig ausgeübt wird. Insbesondere kommt dabei auch der Hege eine besondere Bedeutung zu. Abs. 1 bringt dabei zum Ausdruck, dass nicht an allen Gewässern die Fischerei gleich ausgeübt werden kann und dass die Fischereiausübungsberechtigten dies auch zu berücksichtigen haben. Da die Erhaltung eines nach Art, Altersstruktur und Bestandsdichte der Beschaffenheit des Fischwassers entsprechenden Wassertierbestandes nicht nur vom Verhalten des Fischereiausübungsberechtigten abhängig ist, soll dies von den Fischereiausübungsberechtigten im Rahmen ihrer objektiven Möglichkeiten erfolgen. Insbesondere Umstände, die vom Fischereiausübungsberechtigten nicht beeinflussbar sind, wie geschützte Fischräuber oder der Gewässerzustand, können den Fischereiausübungsberechtigten nicht zur Last gelegt werden. Die Vorschreibung von Bewirtschaftungsbeschränkungen kann insbesondere bei Tierseuchen, Umwelteinflüssen oder Veränderungen des Gewässerzustandes erforderlich werden. Dabei muss aber die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 17 Besatz

Mit der Anzeigepflicht sollen Besatzmaßnahmen für die Behörde nachvollziehbar werden und soll auch bei Auftreten von Tierseuchen eine Rückverfolgung ermöglicht werden. Die Bekanntgabe des Besatztermins dient auch dazu, dass die Behörde das Aussetzen überprüfen kann. Die Menge ist deshalb bekannt zu geben, da eine zu große Anzahl von ausgesetzten Wassertieren jedenfalls auch Auswirkungen auf bereits vorhandene Wassertiere haben kann. Allenfalls hat der Fischereiausübungsberechtigte Unterlagen über die Seuchenfreiheit vorzulegen. Da das Aussetzen von Wassertieren, die nicht in der Verordnung genannt sind und daher auch im Burgenland nicht in großem Umfang vorkommen, erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt und den Artenreichtum in heimischen Gewässern haben kann, ist hier eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Auch eine landesweit einheitliche Vorgangsweise soll damit gewährleistet werden. Derartige Anträge sind aber näher zu begründen, warum gerade solche Wassertiere ausgesetzt werden sollen. Das Beschwerderecht der anerkannten Naturschutzorganisationen gründet sich auf Art. 9 der Aarhus Konvention. Invasive, gebietsfremde Arten dürfen keinesfalls ausgesetzt werden.

Zu § 18 Fischereischutz

Mit dem verpflichtenden Fischereischutz soll nicht nur die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Fischereiausübungsberechtigten und Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer gewährleistet werden, sondern es soll auch die Fischerei generell vor Eingriffen nicht Berechtigter bewahrt werden. Kriterien für die Eignung werden in § 17 festgelegt.

Zu § 19 Bestellung und Widerruf von Fischereischutzorganen

Fischereischutzorgane sind Organe der Behörde. Die Bestellung auf Zeit soll gewährleisten, dass die Eignung auch in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann. Das Kriterium der Österreichischen Staatsbürgerschaft ist insbesondere für die rechtliche Stellung als Organ der Behörde von Bedeutung. Fischereischutzorgane nehmen Aufgaben der hoheitlichen Landesverwaltung wahr. Fischereiausübungsberechtigte können den Fischereischutz bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch selbst wahrnehmen. Fischereischutzorgane müssen ständig im Besitz einer gültigen Burgenländischen Fischereikarte sein. Nur bei Vorliegen der geistigen und körperlichen Eignung ist auch gewährleistet, dass der Fischereischutz in vollem Umfang wahrgenommen werden kann. Bei der Bestellung ist auch zu prüfen, ob der Fischereischutz regelmäßig und ausreichend wahrgenommen werden kann. Dabei sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse (zB Entfernung vom Wohnort zum Revier oder eine Berufstätigkeit im Ausland maßgeblich). Als Umstände in Abs. 5 werden insbesondere jene genannt, die Tatbestände des Abs. 4 genannt sowie Umstände, die eine Bestellung verhindert hätten.

Zu § 20 Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

Absatz 1 enthält eine Aufzählung von Befugnissen der Fischereischutzorgane, wobei sich die Befugnisse je nach Verdachtslage unterschiedlich gestalten. Der dringende Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 muss für das Fischereischutzorgan soweit begründet sein, dass das Vorgehen auch nach objektiven Kriterien gerechtfertigt ist. Die Mitwirkungspflicht des Abs. 4 soll eine rasche und friktionsfreie Amtshandlung gewährleisten. Das Betreten von Ufergrundstücken und Teichanlagen durch Fischereischutzorgane hat unter Schonung der Substanz zu erfolgen, sodass Beschädigungen ausgeschlossen und? verhindert werden können.

Zu § 21 Inanspruchnahme von fremden Grundstücken

Damit die Fischereiausübungsberechtigten und Fischereiberechtigten ihre Aufgaben wahrnehmen können, wird ihnen dazu ein Legalservitut zum Betreten und Benützen von Grundstücken im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeräumt. Vorausgesetzt wird dabei aber, dass die Tätigkeit sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Es ist jedenfalls das gelindeste Ausmaß der Benützung zu wählen, zu berücksichtigen ist auch, welche Maßnahmen die oder der Fischereiausübungsberechtigte ausüben müssen (zB Besatzmaßnahmen, Fischfang oder Bestanderhebungen) Dabei sind Faktoren wie zB außerordentlich hohe Kosten oder eine wesentliche Erhöhung des Arbeitsaufwandes zu berücksichtigen. Das Recht kommt auch den Fischereiberechtigten zu. Abs. 3 soll sicherstellen, dass der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes durch die Inanspruchnahme nicht zusätzliche Vorkehrungen treffen muss. Das Befahren von fremden Grundstücken soll nur dann möglich sein, wenn es unbedingt erforderlich ist, so zB beim Aussetzen. Wird ein Antrag gemäß Abs. 4 gestellt, so hat die Behörde eine Abwägung der Interessen unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Insbesondere wird dabei auch auf die Zumutbarkeit einzugehen sein. Unter dauerhaft umfriedeten Anlagen werden jene Umfriedungen verstanden, die fest mit dem Boden verbunden sind und nicht jederzeit entfernt werden können. Weidezäune oder Wildschutzzäune die jederzeit ohne größeren Aufwand entfernt werden können, fallen nicht darunter.

Zu § 22 Fischfolge

Vor allem im Falle von Hochwasserereignissen ist es immer wieder erforderlich, dass der Fischfang auch in angrenzenden Grundstücken ausgeübt wird. Diese müssen nicht unmittelbar angrenzen. Die Befugnis erstreckt sich auf die überfluteten Grundstücke. Die Rückkehr der Wassertiere in das Fischwasser darf auch nicht aktiv verhindert werden.

Zu § 23 Schutz des Fischbestandes

Bei Anlagen der Wasser- oder Energiewirtschaft kann es immer wieder zur Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wassertierbestandes kommen. Um dabei Schäden zu verhindern, ist ein Vorgehen gemäß Abs. 1 erforderlich. Unter rechtzeitiger Verständigung wird verstanden, dass der Fischereiausübungs-berechtigte die erforderlichen Maßnahmen organisieren kann.

Zu § 24 Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren

Auch Fischbestände sind zu schützen, da auch immer mehr Fischarten in ihrem Bestand gefährdet sind. Daher wird mit vorliegender Bestimmung versucht ein Instrument zu schaffen, das auch für die Wassertiere einen gewissen Schutz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bietet. Für die Vertreibung bzw Vergrämung ist es erforderlich, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und es zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist. Die Zulässigkeit von über das Vergrämen hinausgehenden, notwendigen Abwehrmaßnahmen in Form von Tötungen dieser wildlebenden Tiere bestimmt sich nach den jagdrechtlichen bzw naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Da durch das Vergrämen von wildlebenden Tieren, die in den Anhängen zur Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) genannt sind, sowie von Vögeln auch unionsrechtliche Belange berührt werden, sind die einschlägigen Richtlinien in diesem Gesetz entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen.

Zu § 25 Fischereikarte

Die Fischerei ausüben, dürfen im Burgenland nur jene Personen, die im Besitz einer gültigen Jahresfischereikarte oder Fischereigastkarte sind. Diese Fischereikarte ist die öffentlich rechtliche Befugnis zur Ausübung der Fischerei. Ohne diese Befugnis darf die Fischerei nicht ausgeübt werden und stellt dies auch einen Tatbestand gemäß § 36 dar. Das Erfordernis des Lichtbildausweises bei einer Fischereigastkarte gründet darauf, dass diese unbürokratisch ausgehändigt werden kann.

Zu § 26 Jahresfischereikarte

Die Jahresfischereikarte hat eine Gültigkeit von einem Jahr wobei die Abgabe vor dem ersten Ausüben der Fischerei, spätestens aber bis zum 1. März jeden Jahres einbezahlt werden muss, um die Gültigkeit beizubehalten. Wird nicht bis zum 1. März einbezahlt, ist eine neue Jahresfischereikarte zu lösen. Für jene, die nicht rechtzeitig die Jahresfischereikarte lösen und sich danach eine neue Jahreskarte lösen, reicht als Voraussetzung für den Erhalt der Jahresfischereikarte der Vorweis der ungültig gewordenen Fischereikarte. Da die Burgenländische Fischereikarte bislang alle drei Jahre zu lösen war, ist auch eine entsprechende Übergangsbestimmung zu schaffen.

Zu § 27 Fischereigastkarte

An Personen, die die Fischerei nicht ständig im Burgenland ausüben wollen, aber im Besitz einer gleichwertigen Fischereikarte eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann eine Fischereigastkarte ausgegeben werden, damit diese die Fischerei im Burgenland ausüben können. Die Ausgabe an den Fischereigast und die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der oder dem Fischereiausübungsberechtigten, diese oder dieser hat die Voraussetzungen zu prüfen und die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 zu führen. Von den Fischereiausübungsberechtigten können beliebig viele Fischereigastkarten ausgestellt werden, eine Refundierung des Betrages für allenfalls zu viel erworbene Fischereigastkarten erfolgt nicht. „Dauerhaftes“ Ausfüllen bedeutet, dass die Fischereigastkarte kein weiteres Mal verwendet werden kann. „Gleichwertige“ Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bedeutet, dass die Erlangung dieser Berechtigung in diesen Mitgliedstaaten auch an die positive Absolvierung einer Prüfung gebunden ist

Zu § 28 Verhinderungs- und Entziehungsgründe

Die Verhinderungs- oder Entziehungsgründe sollen sich nach der Schwere der begangenen Tat richten. Mit Z 2 soll dem Schutz des Eigentums Rechnung getragen werden. Mit dem Tatbestand von Z 3 bringt das Fischereigesetz auch den Tierschutzgedanken zum Ausdruck. Wer im Umgang mit Tieren diesen als Lebewesen nicht den gebotenen Respekt entgegenbringt, der oder dem soll auch bei der Ausübung der Fischerei und dem damit verbundenen Umgang mit Lebewesen ein Riegel vorgeschoben werden.

Zu § 29 Fischereiliche Eignung

Bislang war im Burgenland im Gegensatz zu anderen Bundesländern der Erhalt der Jahresfischereikarte ohne Ablegung einer Prüfung möglich. Damit allerdings auch im Burgenland die angehenden Fischerinnen und Fischer Kenntnisse im Umgang mit den Wassertieren erlangen, wird auch im Burgenland die fischereiliche Eignung als Voraussetzung für die Befähigung zur Ausübung der Fischerei eingeführt.

Zu § 30 Prüfung über fischereiliche Eignung

Einen wesentlichen Teil der Vorbereitungskurse und Prüfungen sollen die Wassertiere einnehmen. Denn der schonende Umgang mit Lebewesen ist Grundvoraussetzung für die Fischerei. Nähere Ausführungen dazu kann die Landesregierung mit Verordnung erlassen. Die Prüfung für Fischereischutzorgane ist insbesondere für deren eigenen Schutz von Bedeutung. Denn bei der Ausübung des Fischereischutzes sollen diese als Organe der Behörde in ihren Taten gefestigt sein und jederzeit wissen, was sie tun müssen und dürfen.

Zu § 31 Fischereikartenabgabe

In Anlehnung an das Jagdrecht wird auch im Fischereigesetz nunmehr die Fischereiabgabe geregelt. Mit der Zweckbindung soll erreicht werden, dass Mittel aus der Fischerei wieder für diese verwendet werden. Insbesondere für die Erstellung von Gutachten, die im allgemeinen Interesse der Fischerei gelegen sind, oder Ziele, die dem § 1 entsprechen, soll dieses Geld zur Verfügung stehen. Als „die die Verwaltungskosten übersteigenden Einnahmen“ sind die laufenden Einnahmen durch die in § 31 genannten Einnahmen abzüglich der laufenden Kosten für die Verwaltung, also Personalkosten oder laufende Kosten für das EDV- Verwaltungssystem zu verstehen.

Zu § 32 Schonzeiten

Um die Bestände nicht weiter zu gefährden und dem Tierschutz gerecht zu werden, ist auch den Wassertieren eine Ruhezeit zu gewähren. Diese Ruhezeiten sind von der Landesregierung mittels Verordnung festzulegen. Diese Ruhezeiten haben sich insbesondere an den Laichperioden zu orientieren. Ausnahmen davon sind möglich, wenn dies begründet ist. Anträge dazu sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Als schwere Verletzung im Sinne des Abs. 2 sind jene Verletzungen zu qualifizieren, die dem Tier erhebliche Qualen zufügen oder wenn ein Überleben des Tieres nicht möglich erscheint.

Zu § 33 Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

Die Verbote gründen sich darauf, dass diese Fangmethoden nicht waidgerecht sind bzw. auch Wassertiere beeinträchtigt bzw. getötet werden können, deren Fang in dieser Form und in dem Ausmaß nicht beabsichtigt ist. Zudem ist bei einigen dieser Fangmethoden auch damit zu rechnen, dass der Lebensraum der Wassertiere beeinträchtigt bzw. geschädigt wird. Sollten derartige Fangmethoden jedoch erforderlich sein, sind Ausnahmen möglich. Die Behörde hat diese bescheidmäßig und befristet zu ermöglichen, wenn dies zu Forschungszwecken, Bestandskontrolle oder Bestandsstützung erforderlich ist.

Zu § 34 Behörden und Verfahren

Sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollziehung des Gesetzes zuständig. Mit den Abs. 2 bis 4 wird dem Begehren nach mehr Umweltinformationen Rechnung getragen. Mit der Einrichtung eines elektronischen Informationssystems gemäß § 52c NG 1990 wird sichergestellt, dass alle in Betracht kommenden Umweltorganisationen, die auf Grund des UVP-Gesetzes 2000 anerkannt sind, die Möglichkeit haben, Einsicht in die Unterlagen zu erhalten und allenfalls gegen Bescheide mittels Beschwerde an das unabhängige Landesverwaltungsgericht heranzutreten.

Zu § 35 Mitwirkung von Organen

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erweist sich immer wieder als hilfreich, zumal einerseits Anzeigen betreffend Verstößen sehr oft bei der Polizei einlangen, andererseits auch bei Verbrechen und Vergehen nach den strafgesetzlichen Bestimmungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft betraut werden.

Zu § 36 Landesfischereibeirat, Landesfischereimeisterin und Landesfischereimeister

Da im Gegensatz zu den jagdgesetzlichen Bestimmungen keine Landes- bzw Bezirksorgane (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister, Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister) gesetzlich eingerichtet sind, sieht der Gesetzgeber nun die Einrichtung eines Landesfischereibeirates vor, der sich gemäß den Bestimmungen des § 13 zusammensetzt. Daher ist die Mitgliedschaft im Landesfischereibeirat partial, dh es kommt wie im Bundesrat zu einer Partialerneuerung.

Zu § 37 Strafbestimmungen, Verfall

Zu § 37 enthält Strafbestimmungen, die eine Sanktionierung von Verstößen gewährleisten sollen. Zusätzlich dazu ist noch die Maßnahme des Entzugs der Fischereikarte gemäß § 26 möglich. Die Höhe der Strafe hat sich nach der Schwere der Verwaltungsübertretung zu richten.

Zu § 38 Übergangsbestimmungen

Um bereits erworbene Rechte wahren zu können, sind zahlreiche Übergangsbestimmungen erforderlich. Insbesondere soll durch diese auch gewährleistet werden, dass Fischereischutzorgane auch weiterhin ihre Tätigkeit ausüben und Besitzer von Burgenländischen Fischereikarten diese auch weiterhin benützen können.

Zu § 39 Umsetzungshinweise

Diese Bestimmung enthält die Verweise auf die bezughabenden unionsrechtlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen wurden schon bisher im Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019, mit der Novelle 74/2019, umgesetzt und seitdem in Geltung. Weil das Fischereigesetz nunmehr neu gefasst wird, ist auch dieser Hinweis in das Gesetz aufzunehmen. Z 1 bezieht sich auf die Datenschutz-Grundverordnung und ist im Hinblick auf § 14 bedeutsam. Z 2 betrifft die invasiven Arten, die gemäß § 17 nicht ausgesetzt werden dürfen. Z 3 entspricht dem § 34.

Zu § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des Fischereigesetzes 1949.